

rechts) bzw. beim Generalstaatsanwalt der DDR (nach Entscheidung des Staatsanwalts) die Berechnung und Auszahlung der Entschädigung zu beantragen. Dieser Antrag — der schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts erster Instanz bzw. beim Staatsanwalt des Kreises eingereicht werden kann — muß Aufschluß über die genaue Höhe des Vermögensschadens geben. Zu diesem Zweck sind Lohnbescheinigungen, Unterhaltsbelege, Quittungen oder ähnliche, die Höhe des Anspruchs stützende Dokumente mit einzureichen. Die Entscheidung des Obersten Gerichts bzw. des Generalstaatsanwalts ist endgültig.

War die Inhaftnahme oder die Verurteilung auf Grund einer wissentlich falschen Anschuldigung erfolgt, kann der Staat gegenüber dem Täter der falschen Anschuldigung nach ihrer rechtskräftigen

Feststellung *Regreßanspruch* bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung geltend machen (§ 372 a). Der Regreßanspruch wird von demjenigen geltend gemacht, der die Entschädigung gezahlt hat, d. h. vom Obersten Gericht oder vom Generalstaatsanwalt. Wird der Entschädigte im Wege eines Kassations- oder Wiederaufnahmeverfahrens unter Aufhebung der bisherigen Entscheidung verurteilt, wird die gezahlte Entschädigung auf dem Verwaltungswege eingezogen.⁶

Literatur

Beschluß des Obersten Gerichts vom 21.1.1983, in: Informationen des Obersten Gerichts, 1983/2, S 25.*⁸.

6 Vgl. „Beschuß des Präsidiums . . a . .“⁴. O., S. 4.